

Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels vom 21. Oktober 1999

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1999 folgende Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Weißenfels (Stadtwappen) beschlossen.

1. Allgemeines

Mit Urkunde vom 12. November 1997 hat die Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Halle der Stadt Weißenfels nach § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) das wie folgt beschriebene Wappen genehmigt.

„In Blau eine silberne Burg gezinnten, schwarz gefugten Mauer, offenem Tor mit hochgezogenem schwarzem Fallgatter sowie zwei übereck gestellten Türmen mit roten Spitzdächern und je zwei schwarzen Rundbogen-Fensteröffnungen; zwischen den Türmen ein schwebender goldener Schild mit schwarzem Löwen“

Wappen sind äußere Hoheitszeichen der Verbundenheit einer Gemeinde mit ihrer Geschichte, Ausdruck der gemeindlichen Eigenständigkeit und bleibendes Sinnbild für die Hoheitsgewalt des Wappenträgers.

Der Wappenträger ist befugt, das genehmigte Wappen in seinem Dienstsiegel, Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.

Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt zulässig. Bei Verstößen dagegen stehen der Stadt Unterlassungs- und Beseitigungs- sowie Schadenersatzansprüche zu.

Mit dieser Richtlinie sollen Voraussetzungen, Grundsätze und Kriterien für eine Beantragung und Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte geregelt werden. Die Bestimmungen und Auslegungsregeln dieser Richtlinie sind von dem für die Genehmigung zuständigen Organ bei jeder im Einzelfall zu treffenden Entscheidung heranzuziehen.

2. Grundsätze

2.1

Die Verwendung des Stadtwappens kann Dritten ausschließlich in den durch die Richtlinie vorgesehen Fällen (Ziff. 3.) genehmigt werden.

In dieser Richtlinie erfolgt keine abschließende Aufzählung derjenigen Tatbestände, welche eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte rechtfertigen. Es wird ein Rahmen vorgegeben, der eine Mehrzahl verlässiger Verwendungszwecke erfasst und damit auch für künftige, derzeit nicht voraussehbare, Fallgestaltung offensteht.

2.2

Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte muss sich im Rahmen des Charakters des Stadtwappens als Hoheitszeichen der Stadt Weißenfels halten. Dieser Rahmen ist gewahrt, sofern und soweit die Verwendung des Stadtwappens mit den der Stadt obliegenden Selbstverwaltungsangelegenheiten im Einklang steht, d.h. solange und soweit die Wappenverwendung zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Weißenfels in einem sachlichen Bezug steht und diesen Angelegenheiten dient.

2.3

Eine Verwendung des Stadtwappens ausschließlich für gewerbliche Zwecke und im ausschließlichen gewerblichen Interesse ist daher ausgeschlossen.

3. Zulässige Verwendungszwecke:

3.1

Die Verwendung ist zulässig durch andere staatlich-öffentliche Organisationen und Institutionen im weitesten Sinne, die aufgrund ihres Sitzes in der Stadt Weißenfels ihre örtliche Verbundenheit mit der Stadt zum Ausdruck bringen wollen.

Dies betrifft zum Beispiel:

a) Die Verwendung des Wappens oder von Symbolen daraus in Verbandsabzeichen von Untergliederungen der in der Sachsen-Anhalt-Kaserne stationiert Truppen teile der Bundeswehr

b) Mit Buchstabe a) vergleichbare Fälle

3.2

Die Verwendung des Stadtwappens ist zulässig anlässlich von Jubiläen und Veranstaltungen von Vereinen in der Stadt Weißenfels, deren Vereinszweck öffentlichen Zwecken dient. Öffentliche Zwecke in diesem Sinne sind Vereinstätigkeiten auf den Gebieten der Kultur, des Sports, der Umwelt, Bildung, im Sozialbereich, der Altenbetreuung und der Freizeitbetätigung im weitesten Sinne.

Die Anlässe, welche die Verwendung des Stadtwappens rechtfertigten, müssen von überörtlicher oder zumindest gesamtörtlicher Bedeutung sein und auch darauf gerichtet sein, die Stadt Weißenfels zu repräsentieren und möglichst über ihr Gebiet hinaus bekannt zu machen.

Ebenso kann die Verwendung des Wappens genehmigt werden zur Anerkennung einer langjährigen Vereinstätigkeit anlässlich eines bestimmten Jubiläums.

Die Verwendung des Stadtwappens kann genehmigt werden für die Abbildung auf Prospekten und Tourismusartikeln, die von Organisationen mit Sitz in der Stadt

Weißenfels als Nebenzweck vertrieben werden, deren Hauptzweck in der Tourismusförderung für die Stadt Weißenfels besteht.

4. Genehmigungsverfahren:

4.1

Die Verwendung des Staatswappens ist schriftlich bei dem für die Genehmigung zuständigen Organ (Bürgermeister) zu beantragen. In dem Antrag sind der Anlass der Wappenverwendung und die Verwendungszwecke darzustellen. Bei einer Abbildung des Wappens im Zusammenhang mit anderen Abbildungen, Symbolen, Druckwerken und Tourismusartikel ist dem Antrag ein Exemplar der vorgenannten Gegenstände beizufügen. Sollten diese Gegenstände noch nicht hergestellt sein, so ist dem Antrag eine aussagefähige Zeichnung und Beschreibung beizufügen.

4.2

Die Genehmigung wird im Einzelfall schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG LSA. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 VwVfG LSA zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

4.3

Für die Erteilung der Genehmigung werden keine Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) erhoben.

5. Inkrafttreten:

1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Diese Richtlinie ist im Weißenfelsener Amtsblatt bekanntzumachen.